

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vorprüfung nach § 7 UVPG für das Vorhaben zur Errichtung einer LNG Tankstelle in der Heisenbergstraße 2a in Kerpen, durch die Westfalen AG.

Das Vorhaben wird in der Gemarkung Türnich, Flur 8, Flurstück 1895 beantragt.

Aktenzeichen: 70-6/05/0014/21/Kla

Gemäß des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 2428), wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Auf den Antrag der Westfalen AG, Industriestraße 43, 48155 Münster, vom 16.09.2021 mit nachgebesserten Unterlagen vom 09.11.2021 ergeht gemäß Anlage 1 Nummer 9.1.1.3 UVPG nach der Vorprüfung des Einzelfalls auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung „UVP“ folgende Entscheidung:

Die Behörde gelangt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens nicht erheblich sind. In der Folge wird keine UVP erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, zugänglich.

Bergheim, den 16.11.2021

Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde

Im Auftrag
gez.
Klasen